

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 2 Danziger Gulden.

Nr. 52

Neuteich, den 27. Dezember

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Hengstkörung.

Für die Deckperiode 1924 habe ich einen Hengst-Körtermin auf

Donnerstag, den 3. Januar 1924
mittags 12^{1/2} Uhr

in Neuteich anberaunt.

Soweit im hiesigen Kreise Hengste vorhanden sind, die zum Decken fremder Stuten in der Deckperiode 1924 verwandt werden sollen und die nicht bereits von der Körkommission einer Stutbuchgesellschaft angeführt worden sind, können dieselben zu dem angegebenen Körtermin vorgeführt werden.

Etwaige Anmeldungen von Hengsten werden hieselbst noch ausnahmsweise bis zum 31. d. Mts. entgegengenommen. Die Anmeldung muß enthalten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Farbe, Abzeichen, Größe, Abstammung und die Höhe des Deckgeldes. Die Deck- und Füllscheine sind, soweit vorhanden, der Anmeldung beizufügen.

Zur Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Einziehung der Kosten auf dem bisherigen schriftlichen Wege sind die Gebühren für die angeführten Hengste bereits am Terminstage von den Hengstbesitzern zu entrichten. Diese Gebühren entsprechen gemäß § 12 der Körordnung vom 27. 9. 1922 dem einmaligen Betrage, welcher, während der Deckperiode als Deckgeld für den angeführten Hengst erhoben wird.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1923.

Der Landrat.

Nr. 2.

Reinertrag aus Domänen und Forstgrundstücken.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1895 — G. S. S. 152 — wird das Verhältnis des nach den Haushalten für 1922 erzielten Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben zum Grundfeuerreinertrage aus den innerhalb des Gebiets der freien Stadt Danzig liegenden Domänen und Forstgrundstücken unter Berücksichtigung der auf diesen Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten für das Rechnungsjahr 1922 auf 87 1/2 % wörtlich: „Achtunderteinundsiebzig vom Hundert“ festgestellt.

Danzig, den 22. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Fiehm.

Veröffentlicht Tiegenhof, den 20. Dezember 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Tarif

zur Erhebung des Fährgeldes für die Prahm- und Bootsfähre über die Stromweiche

bei Schiewenhof und
Schönbaum.

Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen:

- | | |
|---|------|
| 1. für eine Person einschl. dessen, was sie trägt | 15 P |
| 2. für eine Person mit Schiebtarren | 30 " |
| 3. Von Tieren, welche frei geführt oder getrieben werden | |
| a) für jed. Pferd, Rind, jed. Esel od. and. Stk. Großvieh | 30 " |
| b) f. 1 Fohl, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege od. a. Stk. Kle. V. | 15 " |
| 4. für 1 Pferd mit Reiter | 50 " |
| 5. Von Fuhrwerken einschl. der Abgabe für das Gespann: | |
| a) mit 1 Zugtier | 75 " |

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| b) mit mehr als einem Zugtier | 100 P. |
| 6. für einen Personkraftwagen | 150 " |
| 7. für einen Lastkraftwagen | 250 " |
| 8. für 1 Fahrrad mit Fahrer | 30 " |
| 9. für 1 Motorrad einschl. der Person | 50 " |

Allgemeine Bestimmungen.

a) Wenn der Strom mit Eis bekleidet ist, wird Fährgeld nicht erhoben, sofern das Uebersetzen ohne Mitwirkung des Führpersonals geschieht. Wird in solchen Fällen die Benutzung der etwa erforderlichen Schwimmbücke oder sonstige Beihilfe durch das Führpersonals gewährt, so wird die Hälfte des bei gewöhnlichem Wasserstande zu entrichtenden Fährgeldes erhoben.

b) für das Uebersetzen zur Nachtzeit, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr abends und vom 1. Okt. bis 31. März von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, werden die vorstehend aufgeführten Sätze doppelt erhoben.

Befreiungen.

frei überzusetzen sind:

1. Öffentliche Beamte, wenn sie sich als solche gehörig ausweisen, bei Dienstreisen nebst ihren Fuhrwerken und Tieren.

2. Ordentliche Posten nebst deren Beiwagen. Die von Postbeförderungen leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, Briefträger eingerichtet, u. Postboten, Personalfuhrwerke, d. durch Privatunternehmer und als Ersatz für ordentliche Posten einschl. zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

3. Hilfsmannschaften bei Feuers- und Wassergefahr oder ähnlichen Notständen.

Danzig, den 18. Dezember 1923.

Der Senat.

gez. Sahm.

gez. Runge.

Veröffentlicht Tiegenhof, den 20. Dezember 1923.

Der Landrat.

Nr. 4.

Tarif

für die Treidelfähre über die Linau an der
Abzweigungsstelle des Weichselhaffkanals
bei Reimerswalde.

Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen	für die Zeit	
	vom 1. 5. bis 30. 9.	vom 1. 10. bis 30. 4.
1. Von Personen einschl. ihrer Traglast	2 P	2 P
2. für Tiere einschl. der Ver- gütung für die Begleitperson: für 1 Füllen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege oder ein anderes Stück Kleinvieh	6 "	7 "
3. für 1 Handwagen, Hand- karren oder Handschlitten einschließlich der Person	6 "	7 "
4. für ein Fahrrad einschl. der Person	6 "	7 "

Allgemeine Bestimmungen.

In der Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens werden die doppelten der vorstehend aufgeführten Tarife erhoben.

Ermäßigungen.

Kleinrentner, Sozialrentner, Ortsarme und Kinder unter 14 Jahren entrichten aufgrund einer Bescheinigung ihrer Gemeindebehörden nur die Hälfte des jeweiligen Tarifes.

Befreiungen.

frei von Fahrgehd sind:

1. Oeffentliche Beamte, wenn die sich als solche gehorig ausweisen.

2. Ordentliche Posten nebst deren Beiwagen. Die von Postbeforderung leer zuruckkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, Brieftraeger und Postboten, Personenuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz fur ordentliche Posten aussch. zur Beforderung von Reisenden und deren Gepack und von Postsendungen benutzt werden.

3. Hilfsmannschaften bei Feuers- und Wassergefahr oder ahnlichen Notstanden.

Danzig, den 18. Dezember 1923.

Der Senat.

gez. Sahm.

gez. Runge.

Veroffentlicht Tiegenghof, den 20. Dezember 1923.

Der Landrat.

Nr. 5.

Tarif

fur die Prahm- und BootsfaHre uber den Weichselhaffkanal bei Rothebude

- " Neuteicherwalde
- " Keimerswalde und
- " Tiegenghagen und

fur die Prahm- und BootsfaHre uber den Mullerlandkanal an seiner Anzweigungsstelle von der Tiege.

Es werden entrichtet fur das jedesmalige Uebersetzen:	fur die Zeit	
	vom 1. 5. — 30. 9.	vom 1. 10. — 30. 4.
1. Von Personen einsch. ihrer Traglast	2 P	2 P
2. fur Tiere einsch. der Vergultung fur die Begleitperson:		
a) fur 1 Pferd, 1 Esel, oder 1 Stk. Rindvieh	6 "	7 "
b) fur 1 Fullen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege oder ein anderes Stuck Kleinvieh	6 "	7 "
3. fur 1 Fuhrwerk einsch. des Fuhrers:		
a) fur 1 einspanniges Fuhrwerk	12 "	15 "
b) fur 1 zweispanniges Fuhrwerk	20 "	25 "
c) fur 1 unbeladenes Lastfuhrwerk	25 "	30 "
d) fur 1 beladenes Lastfuhrwerk	30 "	35 "
e) fur 1 mit mehr als 2 Zugtieren bespanntes Lastfuhrwerk einsch. des Fuhrers	50 "	55 "
f) fur 1 Handwagen, Handschlitten oder Handkarren einsch. d. Pers.	6 "	7 "
4. fur leichte landwirtschaftliche Maschinen u. Petroleumwagen einsch. Zugtiere und Person	75 "	85 "
5. fur schwere Mobelwagen, landw. Maschinen und Dampfkessel einsch. der Zugtiere u. Personen (in der Nachtzeit findet ein Uebersetzen nicht statt)	200 "	220 "
6. fur einen Kraftwagen, leer oder beladen einsch. des Fuhrers (schw. Lastautos werden nicht ubergesetzt)	50 "	70 "
7. a) fur 1 Fahrrad einsch. d. Pers.	6 "	7 "
b) fur 1 Motorrad einsch. d. Pers.	12 "	15 "

Allgemeine Bestimmungen.

In der Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens werden die doppelten der vorstehend aufgefuhrteten Tarife erhoben.

Ermassigungen.

Kleinentner, Sozialrentner, Ortsarme und Kinder unter 14 Jahren entrichten auf Grund einer Befreiung ihrer Gemeindebehörde nur die Halfste des jeweiligen Tarifes.

Befreiungen.

frei von Fahrgehd sind:

1. Oeffentliche Beamte, wenn sie sich als solche gehorig ausweisen, bei Dienstreifen nebst ihren Fuhrwerken und Tieren.

2. Ordentliche Posten nebst deren Beiwagen. Die von Postbeforderungen leer zuruckkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, Brieftraeger und Postboten, Personenuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz fur ordentliche Posten aussch. zur Beforderung von Reisenden und deren Gepack und von Postsendungen benutzt werden.

3. Hilfsmannschaften bei Feuers- und Wassergefahr oder ahnlichen Notstanden.

Danzig, den 18. Dezember 1923.

Der Senat.

gez. Sahm.

gez. Runge.

Veroffentlicht Tiegenghof, den 20. Dezember 1923.

Der Landrat

Nr. 6.

Diebstahl eines Dienstfieghels.

Am 17. d. Mts. ist das Gemeindefiegel von Brodsack durch Diebstahl entwendet worden. Das Siegel traigt die Inschrift "Gemeindevorstand Brodsack Kr. Großer Werder" und wird hiermit fur ungueltig erklart. Das neu befestigte Siegel wird die Inschrift: "Gemeindevorstand Brodsack Kreis Gr. Werder" fuhren.

Die Ortspolizeibehorden sowie die Herren Landjager werden ersucht, nach dem Tater zu fahnden und im Ermittlungsfalle hierher sofort Nachricht zu geben.

Tiegenghof, den 20. Dezember 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortsbehorden, Ortspolizeibehorden und die Herren Landjager des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem polnischen Staatsangehorigen Wojas, Rudolf anzustellen, der sich im Gebiet der freien Stadt Danzig aufhalten soll. Im Ermittlungsfalle ersuche ich mir sofort Bericht zu erstatten.

Tiegenghof, den 18. Dezember 1923.

Der Landrat.

Nr. 8.

Schonzeit fur Birkenhennen usw.

Durch Anordnung des Bezirks Ausschusses in Danzig vom 8. 12. d. Js. ist der Beginn der Schonzeit fur Birken-, Hasel- und Fasanehennen auf den 1. februar 1924 festgesetzt.

Tiegenghof, den 20. Dezember 1923.

Der Landrat.

Nr. 8a.

Die Lehrerbefoldung.

Die Schulvorstande mache ich darauf aufmerksam, dass durch das Lehrerbefoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 den Gemeinden auferlegten Leistungen (Grundgehalt und Amtszulage) mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 fortgefallen sind. Die vollen Lehrergehalter werden nunmehr aus der Staatskasse gezahlt.

Tiegenghof, den 20. Dezember 1923.

Der Landrat

Nr. 9.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Albrecht in Kl. Mausdorf ist erloschen. Die angeordneten SchutzmaBnahmen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenghof, den 19. Dezember 1923.

Der Landrat.

Nr. 10.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Penner in Bröske ist erloschen. Die angeordneten SchutzmaBnahmen werden hiermit aufgehoben.

Tiegenghof, den 18. Dezember 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behorden.

Bekanntmachung.

Wegen Umzuges bleiben die Steueramter I—III vom 27. bis 29. d. Mts. fur den Publikumberkehr geschlossen. Danzig, den 21. Dezember 1923. Landessteueramt.

Betrifft Steuerbucher.

Die neuen Steuerbucher fur das Jahr 1924 sind den Gemeinden- bzw. Guts-Vorstanden ubersandt.

Samtliche Arbeitnehmer, die dem Lohnabzug unterliegen, sind verpflichtet, die Steuerbucher in der Zeit vom 28. 12. 23 bis einsch. 3. 1. 24 dort in Empfang zu nehmen. Falls dieser Termin nicht innegehalten wird, mussen die Steuerbucher vom Steueramt II in Danzig abgeholt werden.

Die alten Steuerbucher sind bis zum 31. 1. 24 entweder bei dem zustandigen Steueramt oder bei der Steuerhilfsstelle Tiegenghof, in Joppot und Neuteich beim Magistrat, in den anderen Gemeinden bei den Herren Gemeindevorstandern persOnlich abzuliefern oder durch die Post zu ubersenden.

Danzig, den 19. Dezember 1923.

Steueramt II.